

# Allgemeine Mandatsbedingungen

der Kanzlei Stolze, Herr Rechtsanwalt Michael Stolze, Kestnerstr. 49, 30159 Hannover (im Weiteren: „Rechtsanwalt“)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, Fertigung von Dokumenten, Muster oder Vorlagen, eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist.
- 1.2. Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen grundsätzlich nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 1.3. Bei Veränderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt die jeweils aktuellste Fassung. Im laufendem Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung in Schrift- oder Textform unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

## 2. Zustandekommen und Inhalt des Mandats

- 2.1. Das Mandat kommt erst durch die innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erklärende Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Bis zur Vertragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Wird der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annehmen, so hat dieser dies dem Antragenden unverzüglich zu erklären.
- 2.2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
- 2.3. Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).
- 2.4. Zur Sachbearbeitung können auch Mitarbeiter, die bei dem Rechtsanwalt beschäftigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, herangezogen werden. Dies gilt auch für externe Dienstleister.
- 2.5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.
- 2.6. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen worden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber, ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.
- 2.7. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden

kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zu Auftragsdurchführung einfordern.

### 3. Pflichten des Mandanten

- 3.1. **Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt unerlässlich ist.** Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung Vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats dem Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
- 3.2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt zur Auftragsdurchführung zu unterstützen und ihm alle möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail Anschriften) sind dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.
- 3.3. **Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.**
- 3.4. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit Rechtsschutzversicherungen zu führen, versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

### 4. Kommunikation/Verschwiegenheit

- 4.1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressdatum an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsebene an den Mandanten erteilen. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 4.2. Eröffnet der Mandant die Kommunikation per E-Mail, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich dazu berechtigt, auf diese E-Mail-Adresse im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu antworten. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass E-Mail-Verkehr von Seiten des Rechtsanwalts nur in verschlüsselter Form erfolgen kann und bei unzureichender Verschlüsselung die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. Der Rechtsanwalt nutzt für jegliche E-Mail-Kommunikation die Transportverschlüsselung „TLS“ (Transport-Layer-Socket), wie sie mittlerweile von den meisten E-Mail-Providern standardmäßig angeboten wird. Damit die Transportverschlüsselung lückenlos erfolgt, muss der E-Mail-Provider des Mandanten bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen. Dem Mandanten wird eine entsprechende Prüfung des eigenen Providers empfohlen, z.B. unter <https://de.ssl-tools.net>. Der Rechtsanwalt empfiehlt jedoch über die Transportverschlüsselung hinaus eine sog. Ende-

zu-Ende-Verschlüsselung (z.B. mittels PGP oder verschlüsselten Dateien (7z, PDF). Hierzu wird der Rechtsanwalt den Mandanten zu Beginn des Mandatsverhältnisses näher informieren.

- 4.3. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Nähere Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.
- 4.4. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

**Der Mandant ist in diesem Fall ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt.**

## 5. Vergütung

- 5.1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 5.2. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren, als im RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform geschlossen worden ist.
- 5.3. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.
- 5.4. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit Rechnungsstellung dem Mandanten bekanntzugeben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Rechtsanwalt gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern.
- 5.5. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- 5.6. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherungen, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der fälligen Honorarforderung des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
- 5.7. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge oder sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen aus dem Mandat oder noch abzurechnenden Leistungen aus dem Mandat nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 6. Zahlung

- 6.1. Vorschussrechnungen des Rechtsanwalts sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.
- 6.2. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
- 6.3. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
- 6.4. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehung- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

## 7. Haftung, Haftungsbeschränkung

- 7.1. **Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000 EUR (1 Million EUR) beschränkt (§ 52 Abs. 1 Ziff. 2 BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.**
- 7.2. Der Rechtsanwalt hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1.000.000 EUR (1 Million EUR) abdeckt. Die Jahreshöchstleistung dieser Versicherungssumme steht 2-fach maximiert je Versicherungsjahr zur Verfügung, wobei die ersten 250.000 EUR max. 4-fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## 8. Verjährung

**Ansprüche des Mandanten aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis erlangt hat von dem Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Mandats bzw. Auftrags ein. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Rechtsanwalts oder seinen Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder die Freiheit beruhen.**

## **9. Kündigung, Mandatsbeendigung**

- 9.1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
- 9.2. Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
- 9.3. Nach Mandatsbeendigungen werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet.
- 9.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund weit unberührt.

## **10. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko**

- 10.1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet sechs Jahre nach Beendigung des Mandats.
- 10.2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
- 10.3. Stehen dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

## **11. Leistungsort**

Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

## **12. Schlussklausel**

- 12.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.
- 12.2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
- 12.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.
- 12.4. Ist der Anwaltsvertrag unwirksam, ohne dass die Vertragspartner dies gewusst haben, steht dem Rechtsanwalt grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch in Höhe der üblichen Vergütungssätze zu. Der Empfänger der anwaltlichen Dienstleistung kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, er hätte keine anwaltliche Dienstleistung benötigt oder die anwaltliche Dienstleistung sei für ihn wertlos.